Regierungsvorlage **Beilage 32**

Gesetz

über eine Änderung des Sportgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Sportgesetz, LGBl. Nr. 9/1968, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4
Sicherung der Möglichkeiten zur Ausübung von Wintersport

(1) Gemeinden, Seilbahn- und Schiliftunternehmen sowie in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wintersports ist, sind berechtigt, auf Grundstücken, die gemäß §§ 24 und 25 des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969, zum Schifahren oder Rodeln benützt werden dürfen,

a) mit den dazu bestimmten Geräten und Mitteln die Voraussetzungen für die Ausübung des Schi- und Rodelsports zu verbessern,

b) Zeichen anzubringen, die der Bekanntmachung von Verordnungen gemäß §§ 2 und 5 oder sonst dem Schutz der körperlichen Sicherheit von Menschen vor den bei der Ausübung des Schi- und Rodelsports entstehenden Gefahren dienen, den Standort von Rettungseinrichtungen angeben oder zur Durchführung von Sportveranstaltungen erforderlich sind,

c) Rettungsgeräte einzusetzen.

(2) Änderungen der Oberfläche von Grundstücken und ihres Pflanzenwuchses sowie die Errichtung und Erhaltung baulicher Anlagen fallen nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a.

(3) Die in den §§ 24 und 25 des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969, sowie in den Abs. 1 und 2 zugunsten des Schifahrens und Rodelns eingeräumten Rechte bestehen auch zugunsten des Schibobfahrens.

(4) Wenn durch Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 3 Wirtschaftserschwernisse entstehen, ist den Nutzungsberechtigten auf deren Antrag von denjenigen, welche die Maßnahmen veranlaßt haben, eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Maßgabe der entstandenen Wirtschaftserschwernisse durch Bescheid festzusetzen. Vor Erlassung eines solchen Bescheides, gegen den kein Berufungsrecht besteht, ist der Gemeindevorstand anzuhören. Jede der Parteien kann binnen drei Monaten ab Rechtskraft des die Entschädigung bestimmenden Bescheides die Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel das betreffende Grundstück liegt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und 3 des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969, sinngemäß.

(5) Zur Herstellung oder Aufrechterhaltung von besonders wichtigen Möglichkeiten der Ausübung des Schi-, Schibob- und Rodelsports kann der Gemeindevorstand

a) die Schaffung von Hindernissen, insbesondere auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, untersagen,

b) die Beseitigung von Hindernissen, insbesondere einzelner Bäume und Sträucher, verfügen,

c) das Düngen von Grundstücken vom 1. Dezember bis einschließlich Ostermontag untersagen.

(6) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern darf nicht untersagt werden (Abs. 5 lit. a), sofern nach forstrechtlichen Bestimmungen eine Aufforstungspflicht besteht. Gebäude gelten nicht als Hindernisse im Sinne der Bestimmungen des Abs. 5 lit. a und b.

(7) Wenn das Wintersportgelände im Bereich mehrerer Gemeinden liegt, ist für Maßnahmen gemäß Abs. 5 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(8) Soweit durch Maßnahmen gemäß Abs. 5 und 7 vermögensrechtliche Nachteile verursacht werden, ist hiefür von der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten eine angemessene Entschädigung zu leisten. Dies gilt nicht, wenn es sich um Maß-

nahmen handelt, durch welche weder die ordentliche Bewirtschaftung von Grundstücken noch andere schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden. Wenn eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande kommt, kann jede der Parteien die Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel das betreffende Grundstück liegt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und 3 des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969, sinngemäß."

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5
Motorschlitten

Zur Vermeidung von Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen bei der Ausübung von Wintersport kann die Gemeindevertretung die Verwendung von Motorschlitten außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr beschränken oder untersagen."

3. Im bisherigen § 5, der die Bezeichnung § 6 zu erhalten hat, ist im Abs. 2 lit. b die Zitierung „LGBl. Nr. 21/1936, in der Fassung LGBl. Nr. 12/1937" durch die Zitierung „LGBl. Nr. 7/1969" zu ersetzen.

4. Die bisherigen §§ 6 bis 8 sind als §§ 7 bis 9 zu bezeichnen.

5. Der bisherige § 9 hat zu entfallen.

6. Im § 10 Abs. 2 sind nach den Worten „in die Zuständigkeit von Gemeindeorganen fallenden Angelegenheiten" ein Beistrich und die Worte „ausgenommen jene des § 4 Abs. 4," einzufügen.

7. Die §§ 11 bis 13 haben zu lauten:

„§ 11
Pistenwächter

(1) Gemeinden, Seilbahn- und Schiliftunternehmen sowie in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wintersports ist, können beantragen, daß von ihnen vorgeschlagene Personen durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde als Pistenwächter bestellt werden.

(2) Die Bestellung zum Pistenwächter hat zu erfolgen, wenn ein Bedarf dafür gegeben ist und die gemäß Abs. 1 vorgeschlagene Person

a) Inländer ist,
b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
c) für die angestrebte Tätigkeit geeignet und im Hinblick auf diese als verläßlich anzusehen ist,
d) die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften nachweist und
e) der Bestellung zustimmt.

(3) Werden die im Abs. 2 lit. c und d genannten Voraussetzungen nicht in jenem Maße erfüllt, das für die Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 erforderlich ist, so ist im Bescheid über die Bestellung des betreffenden Pistenwächters ausdrücklich zu verfügen, daß dieser zu Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 nicht berechtigt ist.

(4) Die Bestellung zum Pistenwächter ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, die der Bestellung entgegengestanden wären. Der Widerruf kann sich auf den Entzug der Berechtigungen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 beschränken. Die Dauer der Bestellung zum Pistenwächter ist auf höchstens fünf Jahre zu beschränken.

(5) Der Dienstbereich des Pistenwächters ist im Bescheid über seine Bestellung festzulegen.

§ 12
Dienstausweis und Dienstabzeichen des Pistenwächters

(1) Dem Pistenwächter sind von der Behörde, die ihn bestellt, ein Dienstausweis und ein Dienstabzeichen auszufolgen.

(2) Der Dienstausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen und hat gegebenenfalls auf eine bestehende Beschränkung gemäß § 11 Abs. 3 oder § 11 Abs. 4 zweiter Satz hinzuweisen. Das Dienstabzeichen hat das Landeswappen, die Aufschrift „Pistenwacht" sowie die laufende Nummer zu enthalten, unter welcher der betreffende Pistenwächter bei der bestellenden Behörde eingetragen ist. Das Nähere über die Form des Dienstausweises und des Dienstabzeichens ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

(3) Der Pistenwächter hat bei seinen Dienstgängen das Dienstabzeichen zu tragen und den Dienstausweis bei sich zu führen. Mit diesem muß er sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen ausweisen.

(4) Erlischt die Bestellung zum Pistenwächter, so sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen zurückzugeben.

§ 13
Aufgaben des Pistenwächters

(1) Der Pistenwächter hat bei wahrgenommenen Wintersportunfällen den verletzten Personen unverzüglich die ihm zumutbare Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für fremde Hilfe zu sorgen.

(2) Der Pistenwächter ist verpflichtet, Verwaltungsübertretungen gemäß § 15 Abs. 1 lit. b, wenn sie auf Pisten begangen werden, sowie Verwaltungsübertretungen gemäß § 15 Abs. 1 lit. d, e und h bis j der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Pistenwächter ist berechtigt, Personen, die auf Pisten Verwaltungsübertretungen gemäß § 15 Abs. 1 lit. b begehen, wenn er sie auf frischer Tat betritt, anzuhalten, abzumahnen und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten.

(4) Der Pistenwächter kann die im Abs. 3 genannten Personen auffordern, ihm zur Bezirksverwaltungsbehörde oder zum Zwecke ihrer Vorführung vor diese zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu folgen, wenn

a) sie ihm unbekannt sind, sich nicht ausweisen können und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
b) begründeter Verdacht besteht, daß sie sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werden oder wenn
c) sie trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen.

(5) In Fällen besonderer Rücksichtslosigkeit kann der Pistenwächter Schifahrern, Schibobfahrern oder Rodlern, auf deren Verhalten die Bestimmung des Abs. 4 lit. c zutrifft, die Benützung einzelner oder aller Seilbahnen und Schlepplifte seines Dienstbereiches für wenigstens zwei Stunden, höchstens aber für die Dauer des betreffenden Kalendertages, verbieten. Der Pistenwächter hat das ausgesprochene Benützungsverbot den in Betracht kommenden Seilbahn- und Schleppliftunternehmen nach Möglichkeit unverzüglich mitzuteilen.

(6) Unter den im Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Pistenwächter berechtigt, den betreffenden Personen die Schier, den Schibob oder den Rodel für wenigstens zwei Stunden, höchstens aber bis 16 Uhr des betreffenden Kalendertages, abzunehmen. Der Pistenwächter hat den Betroffenen über die Abnahme der Sportgeräte eine Bestätigung auszustellen, in der auch der Ort und die Zeit ihre Rückgabe anzugeben sind. Können die Sportgeräte nicht zurückgegeben werden, dann sind sie in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes über verfallene Gegenstände zu verwerten."

8. Im bisherigen § 11, der als § 14 zu bezeichnen ist, ist die Zitierung „§§ 2 und 9 Abs. 1 lit. b" durch die Zitierung „§§ 2, 5 und 15 Abs. 1 lit. b" zu ersetzen.

9. Der § 15 hat zu lauten:

„§ 15
Straf- und Verfahrensbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) die Anzeige- oder Auskunftspflicht der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 oder 16 Abs. 1 und 2 verletzt,
b) den Bestimmungen des § 2 oder der auf Grund der §§ 2 und 5 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
c) eine Sportstätte trotz Untersagung gemäß § 3 Abs. 2 betreibt oder benützt,
d) dem Gebot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
e) einer Verfügung gemäß § 4 Abs. 5 und 7 nicht fristgerecht nachkommt,
f) eine Sportlehrertätigkeit trotz Untersagung gemäß § 6 Abs. 1 ausübt,
g) die im § 12 Abs. 4 festgelegte Pflicht zur Rückgabe des Dienstausweises und Dienstabzeichens nicht erfüllt,
h) auf Verlangen eines Pistenwächters gemäß § 13 Abs. 3 nicht anhält oder sich weigert, seine Identität nachzuweisen,
i) der Aufforderung eines Pistenwächters gemäß § 13 Abs. 4 nicht folgt,
j) einem gemäß § 13 Abs. 5 ausgesprochenen Benützungsverbot zuwiderhandelt,
k) im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf Stoffe in Mengen oder auf Wegen, die nach den Erkenntnissen der Wissenschaft geeignet sind, die körperliche Leistungsfähigkeit unnatürlich zu steigern, in den Körper aufnimmt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, sofern der Täter wegen dieses Verhaltens nicht gerichtlich bestraft wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde

mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. b und c kann statt auf Geld- oder Arreststrafen auf den Verfall jener Sportgeräte erkannt werden, die bei der Begehung der Verwaltungsübertretung benützt wurden.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 9 Abs. 2 sind nur auf Antrag der Landesregierung zu verfolgen und zu bestrafen.

(5) In anderen Bundesländern begangene Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 gelten als in Vorarlberg begangen, wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist.

(6) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie auf dem Bodensee nicht im Inland begangen werden. Zur Ahndung solcher Verwaltungsübertretungen ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zuständig.

(7) Zur Einhaltung des § 2 und der auf Grund der §§ 2 und 5 erlassenen Verordnungen sowie bei Durchführung des § 3 Abs. 2 ist die Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

(8) Die nach § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes für die Festnehmung erforderliche Voraussetzung des Betretens auf frischer Tat entfällt, wenn Personen dem Pistenwächter gemäß § 13 Abs. 4 zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gefolgt sind."

10. Der bisherige § 12 ist als § 16 zu bezeichnen.

Bericht

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Sportgesetz, LGBl. Nr. 9/1968, in einigen Punkten den gegenwärtigen Erfordernissen entsprechend ergänzt werden.

Am dringlichsten ist die Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung, welche sicherstellt, daß auf Grundstücken, die gemäß §§ 24 und 25 des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969, zum Schifahren und Rodeln benützt werden dürfen, die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Sportarten in den heute üblichen Formen geschaffen werden können. Auch das Schibobfahren soll miteinbezogen werden. Die zu diesem Zweck vorgesehenen Beschränkungen des Eigentumsrechtes sind unerläßlich, wenn vermieden werden soll, daß der besonders für die Einwohner der Gebirgstäler unseres Landes lebenswichtige Winterfremdenverkehr zurückgeht. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg, der Landesverband für Fremdenverkehr in Vorarlberg sowie einzelne Wintersportgemeinden haben auf die Dringlichkeit derartiger Regelungen hingewiesen. Keine der im Begutachtungsverfahren angehörten Stellen hat deren Notwendigkeit in Frage gestellt. Vielmehr wurde von verschiedenen Seiten eine Ausdehnung der Duldungspflichten auf den Zutritt von Zuschauern bei Sportveranstaltungen, auf das Verlegen von Telefonleitungen für Rettungszwecke und Sportveranstaltungen, das Mähen und Beweiden nicht mehr bewirtschafteter Grashänge sowie auf Änderungen der Oberfläche von Grundstücken und ihres Pflanzenwuchses (Planierungen und Felssprengungen) angeregt. Die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg hat im Begutachtungsverfahren verlangt, daß dem belasteten Grundeigentümer nicht nur jene Wirtschaftserschwernisse und Vermögensnachteile vergütet werden, die durch die Ausübung der in Aussicht genommenen Dienstbarkeiten entstehen, sondern daß daneben und unabhängig davon die bloße Pflicht zur Gestattung der Benützung der Grundstücke abgegolten wird. Der Entwurf schlägt einen Mittelweg ein: Es sollen einerseits nur die für einen zeitgemäßen Wintersportbetrieb unerläßlichen Beschränkungen des Grundeigentums eingeführt werden, während die Einräumung darüber hinausgehender Rechte, wie sie oben beispielsweise angeführt sind, dem Vertragswege überlassen bleibt. Dagegen wird andererseits vorgeschlagen, daß wohl in den Fällen des Eintrittes von Wirtschaftserschwernissen bzw. vermögensrechtlichen Nachteilen Entschädigungen gewährt werden, für das Duldenmüssen an sich aber kein Entgelt geschuldet wird. Auch in der Schweiz, wo der Grundsatz der Eigentumsfreiheit hoch geschätzt wird, sehen die dem vorliegenden Entwurf vergleichbaren Vorschriften über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Wintersports — solche Regelungen bestehen in den Kantonen Glarus, Graubünden und St. Gallen — nur den Ersatz eingetretener Schäden, nicht aber die Entgeltlichkeit der Legalservituten selbst vor. Die Begründung der im Entwurf formulierten öffentlich-rechtlichen Duldungspflichten bietet

dem Grundeigentümer insofern einen Schutz, als sie die Ersitzung von Dienstbarkeiten, welche die Freiheit des Eigentums viel empfindlicher einschränken — zu denken ist vor allem an die aus dem Bestand einer Dienstbarkeit sich allenfalls ergebende Unzulässigkeit der Bebauung des belasteten Grundstückes —, verhindert. Das Ausüben der den vorgesehenen Duldungspflichten korrespondierenden Berechtigungen kann nämlich nicht als Besitzausübung im Sinne des Privatrechtes (§ 312 ABGB) gewertet werden und daher auch nicht zur Ersitzung führen (vgl. die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 3. Dezember 1912, Rv. II, 1090/12, vom 19. April 1961, 5 Ob 122 und vom 10. Mai 1966, 8 Ob 106/66).

Um die Sicherheit des Wintersportbetriebes zu erhöhen, sieht der Entwurf im § 5 die Möglichkeit des Verbotes bzw. der Beschränkung der Verwendung von Motorschlitten oder ähnlichen Geräten sowie den Einsatz von Pistenwächtern vor, die bei Unfällen Hilfe zu leisten und — ausgestattet mit den notwendigen behördlichen Befugnissen — für die Ordnung auf den Pisten zu sorgen haben.

Als weitere Neuerung gegenüber dem geltenden Gesetz ist der Versuch der Formulierung eines Dopingverbotes im § 15 Abs. 1 lit. k zu erwähnen.

Die Erlassung von Verordnungen betreffend die Verwendung von Motorschlitten hat, wie sich aus dem Zusammenhalt mit der Regelung des § 10 des geltenden Gesetzes ergibt, durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erfolgen. Die Festsetzung der Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 4 geschieht durch Bescheid des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Diese Regelung folgt der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. das Erk. Slg. 6088/1969), wonach die Entscheidung über eine im Zusammenhang mit einer hoheitlichen Eigentumsbeschränkung gesetzlich vorgesehene Entschädigung keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches sein kann, wenn es der Gesetzgeber für erforderlich gehalten hat, letzten Endes die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu übertragen. Die Bestellung der Pistenwächter kann vor allem deshalb nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugeordnet werden, weil die Aufgaben der Pistenwächter im engen Zusammenhang mit dem Verwaltungsstrafverfahren stehen, dessen Durchführung im Sinne der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. das Erk. Slg. 5579/1967) kein Gegenstand des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

§ 4 Abs. 1 bis 4:

Durch die vorgesehenen neuen Abs. 1 und 2 des § 4 sollen die bereits im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen erwähnten gesetzlichen Servituten geschaffen werden. Der Kreis der Berechtigten ist auf Gemeinden, Seilbahn- und Schiliftunternehmen sowie auf Vorarlberger Wintersportorganisationen eingeschränkt. Dies entspricht den bereits bestehenden Verhältnissen. Die festgelegten Duldungspflichten knüpfen an die in den §§ 24 und 25 des Straßengesetzes normierte Wegefreiheit an, die allerdings durch die Regelung des Abs. 3 eine Ausweitung bezüglich des Schibobfahrens erfährt, das seit der Zeit der Erlassung des Straßengesetzes beachtliche Verbreitung gefunden hat. Der Zusammenhang mit den zitierten Paragraphen des Straßengesetzes hat zur Folge, daß die ins Sportgesetz aufzunehmenden Legalservituten denselben Beschränkungen unterliegen wie die Wegefreiheit selbst (vgl. den 6. Abschnitt des Straßengesetzes).

Die Bestimmung des Abs. 1 lit. c wird entbehrlich werden, sobald ein entsprechendes Landesgesetz über das Rettungswesen in Kraft tritt.

Die bereits besprochene Entschädigungsregelung ist im Abs. 4 enthalten. Es ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Zunächst hat der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstandes die Entschädigung durch Bescheid zu bestimmen. Den Nutzungsberechtigten steht aber der Weg zum Gericht offen. Dieses hat im außerstreitigen Verfahren, das sich für die Lösung rechtsgestaltender Aufgaben besonders eignet, zu entscheiden. Als Nutzungsberechtigte kommen je nach Lage des Falles etwa der Grundeigentümer, ein sonst dinglich Berechtigter oder der Pächter in Frage.

§ 4 Abs. 5 bis 8:

Diese Regelungen stimmen weitgehend mit jenen des § 4 Abs. 1 bis 3 des Stammgesetzes überein. Allerdings bezieht sich der § 4 Abs. 1 des Sportgesetzes in der geltenden Fassung nur auf besonders wichtige Möglichkeiten der Ausübung des Schisports. Nunmehr soll der Gemeindevorstand auch zum Zwecke der Herstellung oder Aufrechterhaltung von besonders wichtigen Möglichkeiten der Ausübung des Schibob- und Rodelsports die Schaffung von Hindernissen versagen und die Beseitigung bestehender Hindernisse verfügen kön-

nen. Ferner soll die Regelung auf die Untersagung des Pflanzens von Bäumen und Sträuchern sowie auf die Anordnung der Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher ausgedehnt und die Möglichkeit eröffnet werden, das Düngen auf Pisten während der Saison zu untersagen.

Anders als bisher soll in Übereinstimmung mit der Regelung des im Entwurf vorgesehenen § 4 Abs. 4 die gerichtliche Festsetzung des Entschädigungsbetrages im außerstreitigen Verfahren erfolgen.

Zu Z. 2:

In der letzten Zeit sind auch in Wintersportgebieten unseres Landes vereinzelt schon Störungen des Wintersportbetriebes durch Motorschlitten aufgetreten. Um derartigen Beeinträchtigungen der Sportausübung in Hinkunft begegnen zu können, soll der Gemeindevertretung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verwendung von Motorschlitten außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu beschränken oder zu untersagen. Als Motorschlitten werden vorwiegend zur Beförderung von Personen bestimmte Fahrzeuge verstanden, die durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden und zum Fahren auf einer Schneedecke geeignet sind. Die Gemeindevertretung wird bei der Erlassung derartiger Verordnungen zu beachten haben, daß der Einsatz von Motorschlitten für Zwecke des Rettungswesens, der leichteren Bewirtschaftung entlegener Anwesen und dergleichen nicht ausgeschlossen wird.

Zu Z. 3:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Schischulengesetz im Jahre 1969 neu kundgemacht wurde.

Zu Z. 4:

Die Verschiebung der Paragraphenbezeichnung muß wegen der Einfügung des neuen § 5 erfolgen.

Zu Z. 5:

Aus formalen Gründen sollen die Straf- und Verfahrensbestimmungen mehr an das Ende des Gesetzes gestellt werden (vgl. Z. 9).

Zu Z. 6:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen gesagt wurde, kann die im § 4 Abs. 4 vorgesehene verwaltungsbehördliche Festsetzung des Entschädigungsbetrages nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erfolgen. Es ist daher notwendig, im § 10 Abs. 2 eine entsprechende Ausnahme zu verfügen.

Zu Z. 7:

Ähnlich wie im Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 36/1969, (vgl. den Bericht zu Z. 16 der Regierungsvorlage betreffend das Gesetz über eine Änderung des Naturschutzgesetzes, Beilage 6/1969), sollen auch zur Mitwirkung bei der Vollziehung des Sportgesetzes eigene Organe, welche die Bezeichnung „Pistenwächter" erhalten, eingesetzt werden können. Die Rechte und Pflichten der Pistenwächter sind im § 13 des Entwurfes im einzelnen bestimmt. Die Pistenwächter sind als obrigkeitliche Organe bzw. Personen im Sinne des § 68 StG. und des Art. VIII EGVG. 1950 sowie als Organe der öffentlichen Aufsicht im Sinne der §§ 39 Abs. 2 und 50 Abs. 1 VStG. 1950 und des § 9 Abs. 1 VVG. 1950 anzusehen.

Zu Z. 8:

Die Änderung der Zitierung ist notwendig, weil die Mitwirkung der Bundesgendarmerie auf die Regelungen betreffend die Motorschlitten ausgedehnt und der Paragraph über die Straf- und Verfahrensbestimmungen — wie bereits erwähnt — mehr an das Ende des Gesetzes gerückt werden soll.

Zu Z. 9:

Durch die Änderung der Strafbestimmungen werden in erster Linie die in das Gesetz neu einzufügenden Regelungen mit den nötigen Strafsanktionen versehen (vgl. § 15 Abs. 1 lit. d, g, h, i und j des Entwurfes). Das im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen erwähnte Dopingverbot ist im § 15 Abs. 1 lit. k des Entwurfes ausgesprochen.

Die Einführung des Strafmittels des Verfalles (§ 15 Abs. 3) neben den Geld- und Arreststrafen verspricht eine größere Wirksamkeit der Strafbestimmungen.

Durch die Bestimmung des § 15 Abs. 8 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, die der Aufforderung eines Pistenwächters gemäß § 13 Abs. 4 gefolgt sind, festnehmen dürfen, obgleich sie abweichend von den Bestimmungen des § 35 VStG. 1950 nicht vom festnehmenden Organ selbst, sondern von einem Pistenwächter auf frischer Tat betreten wurden. Die Ermächtigung des Landesgesetzgebers, eine solche Regelung zu treffen, ergibt sich aus § 35 VStG. 1950, der hinsichtlich der Festnehmung gesetzliche Sonderregelungen für zulässig erklärt.

Zu Z. 10:

Die Änderung der Bezeichnung des bisherigen § 12 ergibt sich aus der Einfügung der neuen §§ 5 und 11 bis 13.

Bregenz, am 12. Oktober 1971